

Satzung

des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 02.07.2007

Aufgrund von § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBL. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GBL. S. 378) hat die Vertreterversammlung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim am 02.07.2007 mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Erlass vom 27. Juli 2007, AZ: 25-667.0/146) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Zuständigkeit

- (1) Das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen:

Studentenwerk Tübingen-Hohenheim - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim hat seinen Sitz in Tübingen (72074 Tübingen, Wilhelmstraße 15) und führt ein Dienstsiegel. Verwaltungen befinden sich in Hohenheim und Tübingen.

- (2) Das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim erbringt soziale Dienstleistungen für die Studierenden folgender Hochschulen:

- a) Universität Tübingen
- b) Universität Hohenheim
- c) Pädagogische Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen)
- d) Staatliche Hochschule für Musik Trossingen
- e) Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Technik und Wirtschaft)
- f) Hochschule Nürtingen-Geislingen (Wirtschaft und Umwelt)
- g) Hochschule Reutlingen (Technik und Wirtschaft)
- h) Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

- (3) Weitere Einrichtungen können dem Studentenwerk Tübingen-Hohenheim zum Zweck der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden beitreten.

Anmerkung: die im Text gewählte männliche Form (z. B. Geschäftsführer) schließt die weibliche ein.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Es verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden insbesondere durch den Betrieb folgender Einrichtungen und die Erbringung folgender Leistungen:
 - a) **Errichtung und Betrieb von Speisebetrieben (Mensen und Cafeterien) zur Versorgung der Studierenden.** Der gemeinnützige Zweck wird durch ein ernährungsphysiologisch ausgewogenes und vielseitiges Angebot an Speisen und Getränken zu günstigen Preisen verfolgt. Dies schließt vegetarische Kost mit ein und solche, die nach Kriterien des biologischen Landbaus erzeugt wird.
 - b) **Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von Wohnraum.** Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende (inkl. geeigneter zeitgemäßer IT-Voraussetzungen) und das Angebot geeigneter Betreuungsmaßnahmen (Wohnheimtutoren, Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
 - c) **Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie behinderte, kindererziehende, ausländische Studierende.** Der gemeinnützige Zweck wird durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie das Angebot entsprechender Veranstaltungen und Dienstleistungen verfolgt.
 - d) **Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten.** Durch die Errichtung und den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und der Jugendpflege.
 - e) **Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Beratung und zur Vermittlung von Leistungen.** Der gemeinnützige Zweck wird durch die Errichtung und den Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen (Psychotherapeutische Beratungsstellen, Rechtsberatungseinrichtungen, Beratung zur Studienfinanzierung, Darlehensberatung, BAföG-Beratung, Servicepakete für ausländische Studierende) sowie durch Angebote entsprechender Dienstleistungen verfolgt.
 - f) **Finanzielle Studienhilfen.** Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vermittlung und Vergabe von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und Studienkrediten verfolgt werden.
 - g) **Förderung der Mobilität.** Das Studentenwerk erfüllt seinen gemeinnützigen Zweck dadurch, dass es den Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim eine kostengünstige Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an ihren Studienstandorten und Umgebung ermöglicht.

- (3) Das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Satzungsgemäß in diesem Sinne sind darüber hinaus die Verpflegungsleistungen für Bedienstete von Hochschulen und die Betreuung von Kindern Bediensteter von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Tübingen- Hohenheim, soweit dieses mit der Erfüllung der dem Studentenwerk übertragenen Aufgaben vereinbar ist.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim sind gemäß § 4 StWG

- der Geschäftsführer,
- der Verwaltungsrat und
- die Vertreterversammlung.

§ 4 Geschäftsführer

Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 5 StWG sowie § 5 Abs. 5, § 6 und § 7 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats wird durch einen Stellvertreter vertreten. Die zu wählenden Mitglieder der „Vertreter der Leitungen von Hochschulen“ und der „Vertreter der Studierenden“ und deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag aus der entsprechenden Gruppe gewählt.

Der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird von diesem bestellt.

- (2) Die zu wählenden drei Sachverständigen und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl. Sollte bei Ablauf der Amtszeit oder zum Zeitpunkt eines vorzeitigen Ausscheidens nach Abs. 4 noch kein neues Mitglied gewählt sein, so übt sein Stellvertreter sein Amt weiter aus. Wenn sowohl das ordentliche Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrats ausscheidet, muss unverzüglich eine Neuwahl der vakanten Position durchgeführt werden. Ein kommissarisches Verbleiben im Amt ist nicht möglich. Die Amtszeit eines verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, an dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.

- (4) Bei den Vertretern der Hochschulleitungen endet die Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Bei den Vertretern der Studierenden endet die Amtszeit durch den Verlust der Mitgliedschaft an der Hochschule, durch Beurlaubung von mindestens einem Semester oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitglieder haben gegenüber dem Studentenwerk Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6

Pflichten, Aufgaben und Verfahren des Verwaltungsrats

- (1) Die Aufgaben und Pflichten richten sich nach § 6 StWG. Der Verwaltungsrat wählt, bestellt und entlässt den Geschäftsführer. Für die Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl des Geschäftsführers kann der Verwaltungsrat eine Findungskommission einsetzen. Eine solche Kommission muss aus der Mitte des Verwaltungsrats gebildet werden. Dabei gilt es zu beachten, dass in der Findungskommission Studierende, Mitglieder der Hochschulleitungen, ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und externe Sachverständige vertreten sind. Den Vorsitz der Findungskommission führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.
- (2) Drei stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats sowie die Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten beantragen. Dem entsprechenden Antrag ist stattzugeben.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Abwahl des Vorsitzenden ist mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter findet in der ersten Verwaltungsratssitzung im neuen Amtsjahr oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds aus dem Amt statt. Bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden nimmt dessen Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, soweit dieser noch Mitglied des Gremiums ist. Ist dies nicht der Fall, so beruft der dienstälteste Vertreter der Leitungen von Hochschulen die erste Sitzung des Verwaltungsrats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (4) Für Eilentscheidungen gilt § 7 Abs. 6 Satz 3 StWG.

- (5) Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen nach § 6 Abs. 2 StWG der Zustimmung des Verwaltungsrats. Dazu gehören insbesondere:
- Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen in bezug auf fremde Verbindlichkeiten ab einer durch den Verwaltungsrat festgelegten Wertgrenze.
 - Die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Übertragung von Aufgaben an Dritte.
 - Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - Die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen ab einer durch den Verwaltungsrat festgelegten Wertgrenze.
 - Zustimmung zur Bestellung eines Abwesenheitsvertreters des Geschäftsführers.

§ 7

Vertreterversammlung

- (1) Zusammensetzung, Bildung und Verfahren der Vertreterversammlung richten sich nach §§ 8, 9 und 10 StWG. Die Amtsmitglieder können sich im Einzelfall vertreten lassen.
- (2) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung des Studentenwerks und deren Änderungen.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Bis zur Wahl des Vorsitzenden wird die Vertreterversammlung vom bisherigen Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vertreterversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter im Verwaltungsrat nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung. Der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird von diesem bestellt.
- (5) Die Vertreterversammlung wird von der Geschäftsführung über die Arbeit des Studentenwerks informiert.
- (6) Über den Ablauf der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Niederschrift über die Sitzung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung beim Vorsitzenden Einspruch eingelegt wird.
- (7) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitglieder haben gegenüber dem Studentenwerk Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

§ 8

Nutzung von Einrichtungen

- (1) Die Nutzung einzelner Einrichtungen kann der Verwaltungsrat durch den Erlass von Benutzungsordnungen regeln.
- (2) Aufgrund des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg (Studentenwerkgesetz - StWG) vom 04.02.1975 oder aufgrund späterer Fassungen dieses Gesetzes erlassene Benutzungsordnungen gelten in ihren jeweiligen Geltungsbereichen fort, bis sie durch neuere Benutzungsordnungen ersetzt werden.

§ 9

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim erlassen. Sie wird den Studierenden der einzelnen Hochschulen nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Amtliche Bekanntmachungen

Die beteiligten Hochschulen veröffentlichen die Amtlichen Bekanntmachungen des Studentenwerks auf die in der betreffenden Hochschule für Bekanntmachungen übliche Weise und machen die Amtlichen Bekanntmachungen des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim durch Aushang den Studierenden zugänglich.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.07.2007 in Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim

Prof. Dipl.-Ing. Fischer
(Rektor)

Tübingen, den 02.07.2007